

Konzept Inklusion

(dieses Konzept ist bewusst im Anfang fachlich formuliert und wird im Nachgang in Leichter Sprache und kindgerechter Form zur Verfügung gestellt)

Jugendverbandsarbeit hat von Natur aus eine starke Inklusionskraft, unsere Arbeit kann dafür sorgen, dass aus vielerlei Hinsicht benachteiligte Kinder und Jugendliche mehr Möglichkeiten zur Entwicklung von Fähigkeiten und Persönlichkeit haben, als es ihnen sonst gesellschaftlich ermöglicht wird. Für uns als KjG ist aus der Überzeugung heraus, dass alle Menschen vor Gott gleich sind, Partizipation und Teilhabe benachteiligter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener (KiJu&JE) ein wichtiger Bestandteil der Arbeit. Dazu gehört, dass in der täglichen Arbeit die Inklusion ganz verschiedener benachteiligter Gruppen bedacht, umgesetzt und gelebt wird.

Wir wollen in unserem Verband die soziale Ungleichheit und die damit verbundene Ungerechtigkeit immer wieder thematisieren, bei unseren Mitgliedern und Teilnehmer*innen ein Bewusstsein für die Situation schaffen und uns aktiv für eine Veränderung der gesellschaftlichen Situation einsetzen, die allen Kindern und Jugendlichen gleiche Möglichkeiten und Chancen gibt. Uns ist wichtig, unser Angebot nicht nur für exklusiv für die in den katholischen Kirchengemeinden aktiven Familien sowie deren Freund*innen zu machen. Wir denken, wenn wir nicht inklusiv werden und weiterhin mehrheitlich privilegierte KiJu&JE die Zielgruppe unseres Angebots sind, festigen wir soziale Ungerechtigkeiten und ungleiche Chancen.

Damit wir dieses Ziel erreichen, schlagen wir mehrere Maßnahmen vor, die sich auf finanzielle Unterstützung und auf die Motivation zur Arbeit mit benachteiligten Gruppen beziehen. Im Folgenden werden zunächst die Gruppen, die wir mit diesem Konzept ansprechen, beschrieben. Darauf folgen die Maßnahmen aufgegliedert nach den drei Ebenen (Bundes-, Diözesan-, Pfarrebene) der KjG. Dies ist ein wachsendes Konzept: Maßnahmen, die für die Inklusion weiterer marginalisierter Gruppen getroffen werden, können als weitere Unterkapitel zu diesem Konzept zugefügt werden.

Dieses Konzept bedenkt in der Erstfassung zunächst KiJu&JE mit Behinderung und aus einkommensschwachen Familien, weil es sich um Zielgruppen handelt, zu deren Inklusion sich die KjG schon Gedanken gemacht hat (z.B. Studienangebot auf BuKo zu Freizeiten mit KiJu&JE mit Behinderung) und die auch auf Ortsebene erreichbar sind. Es scheint, dass es für diese beiden Gruppen schneller und einfacher ist, Lösungen zu finden.

a) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ (Behindertenrechtskonvention Artikel 1 Absatz 2)

KiJu&JE mit Behinderung haben in unserem Verband die gleichen Rechte. Alle Mechanismen in unserem Verband werden deshalb so barrierefrei gestaltet, dass auch KiJu&JE mit Behinderung teilhaben und partizipieren können. Deshalb erkennen wir die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung an und fördern die Fähigkeits-

und Persönlichkeitsentwicklung. Wir stellen uns gegen Klischees und Vorurteile über Menschen mit Behinderung und klären über die Stigmatisierung und Benachteiligung auf und bauen diese ab.

5 Diese KiJu&JE mit Behinderung haben genauso wie alle Gleichaltrigen Probleme, dass ihre Stimme gehört und wahrgenommen wird. Das verstärkt sich häufig, wenn sie wegen ihrer Behinderung und den damit verbundenen Nachteilen noch weiter in den Hintergrund gedrängt werden, in dem sie zum Beispiel nicht den gleichen Zugang zu allen Veranstaltungen oder Materialien haben. Umso wichtiger ist es, dass die KjG sich dieser Diskriminierung bewusst ist und neben dem Abbau der Diskriminierung ebenso dafür sorgt, dass eine Reflexion von Diskriminierung in allen Bereichen unserer Kinder und Jugendarbeit stattfindet, um so die Stellung dieser jungen Menschen in unserem Verband und der Gesellschaft zu verbessern.

10 b) Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien

Wir möchten Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien das Erleben der KjG ermöglichen. Bildung ist in unserer Gesellschaft immer mehr vom sozialen Status und den finanziellen Voraussetzungen abhängig. Aktuell lebt in Deutschland jedes fünfte Kind in Armut. Da die Jugendverbandsarbeit informelle und außerschulische Bildung und Freizeitgestaltung anbietet, wollen wir als KjG unseren Beitrag leisten, dass alle jungen Menschen unabhängig ihres sozialen Status und unabhängig finanzieller Schwierigkeiten die Möglichkeit haben Bildung und Spaß zu erfahren.

15 Dass es den Kindern aus einkommensschwachen Familien nicht so einfach möglich ist, Mitglieds- oder Teilnahmebeiträge zu entrichten, ist eine strukturelle Hürde. Kinder und Jugendliche, die in Familien leben, die einen ALG II-Anspruch haben, haben die Möglichkeit, dass Teilnahmebeiträge über sogenannte Teilhabepakete bezahlt werden, diese können kommunal beantragt werden. Freizeiten werden (in der Regel) bis zum 18 Lebensjahr bezahlt und können (je nach Kommune) auch schon ab 15 selbstständig beantragt werden. Wir wollen die Kinder und Jugendlichen über ihre Ansprüche aufklären und ihnen dadurch den Zugang zu Veranstaltungen mit Teilnahmebeitrag erleichtern

25 c) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit unterschiedlichen Geschlechteridentitäten und sexuellen Orientierungen

30 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind vielfältig. Deshalb beschäftigt sich die KjG seit langem mit den Themen Geschlechtergerechtigkeit, geschlechtliche und sexuelle Vielfalt. So können und wollen wir sie in der Entwicklung einer Geschlechteridentität nicht einschränken, sondern unterstützen. Auch unterschiedliche sexuelle Orientierungen fördern die Vielfalt in unserem Verband. Wir wollen junge Menschen dabei unterstützen sich in ihrem Lebensentwurf diskriminierungsfrei entfalten zu können.

35 In der Gesellschaft, aber ganz besonders in der Kirche, geht eine Mehrheit von Menschen von einer binären, cis-normativen und heteronormativen Grundordnung aus. Weichen junge Menschen von dieser Norm ab, wird dies oft als „Phase“ bezeichnet. Dies zeigt, dass die Entwicklung der jungen Menschen aus zwei Gründen nicht ernstgenommen wird: Zum einen, weil sie jung sind, zum anderen, weil die Mehrheitsgesellschaft die

Entwicklung weg von der Norm nicht ernstnehmen und akzeptieren kann. In einigen Teilen der Gesellschaft nimmt das Interesse und auch das Wissen über die queere Community immer stärker zu.

Frauen sind in unserer Gesellschaft und insbesondere in der Kirche immer noch benachteiligt, stellen jedoch keine marginalisierte Gruppe dar

- 5 **In unserer Arbeit stehen der Mensch und seine Fähigkeiten und Bedürfnisse sowie die Entwicklung der Persönlichkeit im Mittelpunkt. Deshalb werden folgende Maßnahmen getroffen:**

1. Maßnahmen im Bundesverband

1.1. Maßnahmen für Teilnahme- und Teilhabemöglichkeiten an KjG Aktivitäten durch die Bundesebene

10 Es gibt auf der Bundesebene einen Sachausschuss Geschlechtergerechtigkeit und -vielfalt. Der Ausschuss setzt sich fachlich mit diesen Themen auseinander und gibt Erkenntnisse weiter, um die Strukturen der KjG inklusiver zu gestalten. Weiterhin werden Positionen erarbeitet, mit denen die KjG sich in Kirche und Gesellschaft für Veränderungen stark machen kann.

Innerhalb der KjG gibt es ein queeres Netzwerk, die KjGay. Die Bundesebene bewirbt aktiv Veranstaltungen der KjGay und plant in regelmäßigen Abständen Werbekampagnen, um auf das Netzwerk aufmerksam zu machen.

15 Die KjG Bundesebene besetzt alle zu wählenden Positionen nach dem in der Satzung festgelegten „geschlechtergerechten“ Schlüssel.

20 Nach einer gewissen definierten Zeit wird dieser Schlüssel mit der Realität abgeglichen und geprüft, ob eine Geschlechterparität zwischen den drei Geschlechtern in die Satzung aufgenommen werden muss, um eine Geschlechtergerechtigkeit herzustellen. Weiterhin trägt die Bundesleitung mit dem Ausschuss Geschlechtergerechtigkeit und -vielfalt Sorge dafür, die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Geschlechtervielfalt im Blick zu behalten und auf neue Entwicklungen zu reagieren. Auch soll im regelmäßigem Austausch mit Interessensvertretungen ein geeignetes Wording für Menschen gefunden werden, die sich nicht der binären Geschlechtsstruktur zuordnen können oder möchten und dieses dynamisch zu nutzen. Die Bundesleitung vertritt dieses Anliegen gegenüber Politik und Öffentlichkeit und setzt sich dafür ein, dass eine inklusive Formulierung rechtlich verankert wird.

25 Die KjG unterstützt ernstzunehmende und menschenfreundliche Kampagnen für queere Menschen in der Kirche und in der Gesellschaft.

1.2. Maßnahmen für die Lobbyarbeit, Vernetzung und Bereitstellung von Informationen durch die Bundesebene

30 Nicht nur in unserem Verband, sondern auch in Kirche und Gesellschaft soll sich etwas ändern: Die Bundesleitung nutzt die gängigen Lobby-Formate um in Kirche und Politik auf eine Gleichberechtigung von Jugendlichen mit Behinderung hinzuwirken. Die Bundesleitung/Bundesstelle vernetzt sich mit Verbänden, um Erfahrungen zum Thema Inklusion auszutauschen und Kontaktstellen für die Diözesan- oder Orts-/Pfarrebene zu ermitteln und die KjG als Verband mit diesen Anliegen bekannt zu machen.

Alle wichtigen Fakten zum Thema Inklusion und ihrer Finanzierung sind auf einer Unterseite der kjj.de Website zu finden. Dies betrifft die gesetzlichen Ansprüche (wie z.B. ALG II-Ansprüche) sowie die KjG-internen Fördermöglichkeiten (wie beispielsweise der unter 1.2 genannte Fördertopf oder Soli-Preis-Modelle).

1.3. Maßnahmen für die finanzielle Förderung durch die KjG-Bundesebene

- 5 Es wird ein Fördertopf "Inklusion" eingerichtet: ein Kriterienkatalog wird durch den SAS ParTei erarbeitet, die finanzielle Ausgestaltung erfolgt durch den Verwaltungsrat.
Durch diesen Fördertopf werden TN-Beiträge bzw. Kosten zur Förderung von Inklusion für Veranstaltungen der Bundesebene finanziert. Weiterhin werden Veranstaltungen der Diözesan- und Orts-/Pfarrzebene unterstützt.

- Die Bundesebene unterstützt die KjGay und mögliche weitere innerverbandliche Netzwerke und ihre Veranstaltungen inhaltlich sowie finanziell
- 10

1.4. Maßnahmen für Veranstaltungen auf Bundesverbandsebene

- Veranstaltungen eignen sich explizit für Kinder und Jugendliche und Junge Erwachsene mit Behinderung: Veranstaltungsräume müssen barrierefrei sein, also ohne Hindernisse leicht für alle Menschen zu erreichen, dies gilt neben der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Räumlichkeiten ganz besonders für Toiletten. Bei Fahrten wird ein barrierefreier Transport bzw. Transfer ermöglicht. Sollte dieser nicht durch öffentliche Verkehrsmittel erfolgen können, muss ein entsprechendes Fahrzeug bereitgestellt werden. Teilnehmer*innen, die zur umfangreichen Teilhabe eine Assistenzperson benötigen, haben die Möglichkeit diese Assistenzperson kostenlos auf alle Veranstaltungen mitzunehmen, es entstehen dadurch keine Mehrkosten für Verpflegung oder Unterbringung. Zudem wird bei Bedarf ein*e Dolmetscher*in für gehörlose Menschen bereitgestellt.
- 15

- 20 Wir sind stets mit den jungen Menschen im Kontakt und erfragen klar ihre Bedürfnisse. Im Sinne des Qualitätsmanagements werden Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene mit Behinderung besonders in der Planung von Veranstaltungen bedacht: Bei der zeitlichen und inhaltlichen Strukturierung von Veranstaltungen wird auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung Rücksicht genommen. Außerdem wird bei jeder Veröffentlichung und Werbung von Veranstaltungen darauf hingewiesen, dass Unterstützungsangebote (zum Beispiel persönliche Assistenz und Dolmetscher*innen) ermöglicht werden sowie Barrierefreiheit gegeben ist. In Präventionskonzepten wird ganz besonders auf die Bedürfnisse und Gefahren von Menschen mit Behinderung geachtet.
- 25

- 30 Die Inklusionsmaßnahmen vor und während der Veranstaltung sowie Gremien und Arbeitsgemeinschaften werden in den Informationen für die Bewerbung von Veranstaltungen erwähnt. Zusätzlich wird bereits im Vorhinein sowie während einer Veranstaltung eine Kontaktperson für marginalisierte Personengruppen ähnlich einer Ansprechperson für Prävention und Grenzüberschreitung eingerichtet. Wie bei der Prävention gilt, dass Inklusion eine Querschnittsaufgabe ist und deshalb alle an die Umsetzung denken.

Die Projektleitung einer jeden vom Bundesverband ausgerichteten Veranstaltung trägt Sorge für die unter 1.3 und unter 1.4 in Bezug auf Veranstaltungen genannten Maßnahmen.

Bei allen Veranstaltungen herrscht ein Klima, in dem eine Geschlechterzuordnung, die eine Person selbst trifft, nicht hinterfragt wird, dies trifft auch auf Redelisten oder Kandidaturen auf Ämter zu.

Sollte sich eine Person outen, wird sie bestärkt und unterstützt. Die Person wird gefragt, welchen Umgang sie sich auf der Veranstaltung wünscht. Diese werden in geeigneter Art und Weise mit allen anderen Teilnehmer*innen dementsprechend kommuniziert.

5

Bei Veranstaltungen der Bundesebene gibt es Formate für queeres Empowerment. Sie sollen zur Stärkung der queeren Teilnehmer*innen dienen und wird von der KjGay organisiert. Auf allen Veranstaltungen gibt es eine Person, die für die Belange von queeren Menschen ansprechbar ist.

1.5. Maßnahmen für den Zugang zu Informationen

10 Die Bundesstelle trägt Sorge dafür, dass dieses Konzept bzw. die Maßnahmen auf der Website des Verbandes geteilt werden. Dort erklären wir den Begriff „marginalisierte Gruppen“, eine Erklärung entwickelt der SAS Partei.

Wir als KjG machen Menschen mit Behinderungen alle Informationen, auch für Veranstaltungen, zielgruppenorientiert zugänglich. Dies gilt für künftige Druckerzeugnisse sowie für Informationen auf Internetseiten. Das heißt: Relevante Inhalte sollen auch in Leichter Sprache und/oder kindgerechter Sprache verfügbar sein.

15

Die KjG verwendet zum Gendern den Asterisken (Gendersternchen). Diese Schreibweise wird mit den aktuellen Entwicklungen im Bereich der geschlechtersensiblen Sprache abgeglichen und ggf. neu diskutiert.

Die Bundesstelle tätigt Beschaffungen, die die Solidarität mit queeren Menschen zeigt, wie beispielsweise Pride Flags.

20 Über die Bundesebene werden regelmäßig Bildungsmaterialien zum Thema Geschlechtergerechtigkeit, geschlechtliche und sexuelle Vielfalt herausgegeben.

2. Für die Diözesanverbände wird Folgendes empfohlen

2.1. Maßnahmen für die Motivation zur Teilnahme an KjG Aktivitäten

Das Thema Inklusion wird Jahres- oder Veranstaltungsmotto. Durch die thematische Ausrichtung sollen diese Gruppen gezielt im Fokus der Werbung für Veranstaltungen stehen. Hierzu unterstützt und motiviert die Diözesanebene die Pfarrebene dazu ganz besonders KjG-ferne Kinder und Jugendliche anzusprechen z.B. mit Textbausteinen für die Öffentlichkeitsarbeit.

25

Die Satzungsänderungen von der Bundesebene müssen umgesetzt werden.

Die Diözesanebene bewirbt aktiv Veranstaltungen der KjGay und macht auf das Netzwerk aufmerksam.

30 Die KjG unterstützt ernstzunehmende und menschenfreundliche Kampagnen für queere Menschen in der Kirche und in der Gesellschaft.

2.2. Maßnahmen für die finanzielle Förderung auf der Diözesanebene

Die Diözesanleitung/Diözesanstelle informiert ihre Mitglieder und die Pfarrebene über Finanzierungsmöglichkeiten für inklusive Veranstaltung (wie Fördertöpfe oder Finanzierungsmodelle). Sie erstellt eine Übersicht für die Regional- und Pfarrebene, von wo sie Gelder bekommen können, oder verweist die Pfarreien an die kommunalen Stellen. Hierzu nutzt sie die ihr zur Verfügung stehenden Kontakte und Ressourcen (z.B. zum BDKJ, anderen Jugendverbänden oder Einrichtungen der Jugendhilfe wie Jugendclubs usw.)

Prüft, ob es Bedarf gibt, Pfarrverbände mit mehr einkommensschwachen Familien finanziell über eine Umlage auf Diözesanebene zu unterstützen!

Die Diözesanebene unterstützt queere Netzwerke im Diözesanverband.

2.3. Maßnahmen für Veranstaltungen auf Diözesanebene

Bei allen Veranstaltungen herrscht ein Klima, in dem eine Geschlechterzuordnung, die eine Person selbst trifft, nicht hinterfragt wird, dies trifft auch auf Redelisten oder Kandidaturen auf Ämter zu.

Sollte sich eine Person outen wird sie bestärkt und unterstützt. Die Person wird gefragt welchen Umgang sie sich auf der Veranstaltung wünscht. Diese werden in geeigneter Art und Weise mit allen anderen Teilnehmer*innen dementsprechend kommuniziert.

Auf allen Veranstaltungen gibt es eine Person, die für die Belange von queeren Menschen ansprechbar ist.

2.4. Maßnahmen für den Zugang zu Information

Die von der Bundesebene veröffentlichten Materialien sollen in der Arbeit genutzt und verbreitet werden.

Des Weiteren empfehlen wir als Maßnahmen für Veranstaltungen und für den Zugang zu Information empfehlen wir die Maßnahmen in ihrer Formulierung aus 1.3 und 1.4 zu übernehmen.

3. Für die Pfarrverbände wird folgendes empfohlen:

3.1. Maßnahmen für die Motivation zur Teilnahme an KjG Aktivitäten auf der Pfarrebene

Wir wollen gezielt KjG-ferne Kinder und Jugendliche z.B. über örtliche Medien (Werbung in der Dorf-/Kreis-/Bezirkszeitung) oder Werbung an Schulen für die Teilnahme an Veranstaltungen gewinnen. Durch eine einmalige thematische Ausrichtung einer Veranstaltung oder des Jahresmottos kann das Thema Inklusion gefestigt werden. Weiterhin können Kooperationen mit Einrichtungen vor Ort (z.B. Jugendamt, Jugendclub, Nachmittagsbetreuung oder Förderschule) entstehen.

Macht euch Gedanken, was Kinder und Jugendliche brauchen könnten, um sich beteiligen zu können, z.B. organisiert einen Verleih von Isomatten, Schlafsäcken usw. für Zeltlager-Teilnehmende, die keine haben. Ihr macht digitale Angebote? Haben alle ein Endgeräte (Antrag bei Jobcentern, Landesmedienzentrale,...)?

Die Satzungsänderungen von der Bundesebene müssen umgesetzt werden.

3.2. Maßnahmen für die finanzielle Förderung auf der Pfarrebene

Die Pfarrleitung sollten Finanzierungskonzepte für die Inklusion von Kindern und Jugendlichen aus regionalen und kirchlichen Quellen kennen (z.B. Fördertöpfe der KjG, Finanzierung von Teilnahme an Ferienfreizeiten nach SGB II).

5 Für Veranstaltungen sind folgende solidarische Finanzierungsmodelle empfohlen:

- 1) Finanzpatenschaften: Es werden gezielt Menschen in der Kirchengemeinde oder im Ort gesucht, die jemandem den Teilnahmebeitrag für eine Veranstaltung zahlen. Dies geschieht am besten anonym.
- 2) "Aufrunden"/Aufschlag des kalkulierten TN-Beitrags zur Kompensation von nicht-zahlenden oder weniger-zahlenden TN: In der Kalkulation zur Finanzierung der Veranstaltung wird auf den Preis zur Deckung der Ausgaben ein bestimmter Prozentsatz (dieser kann, je nach sozialer Lage des Umfeldes, variieren) aufgeschlagen. Dieser Preis wird mit dem Hinweis, dass diese Kalkulation Rücksicht auf Menschen nehmen soll, die sich den Beitrag nicht leisten können, veröffentlicht und darauf hingewiesen, dass eine Meldung erfolgen soll, sollte man sich diesen Betrag nicht leisten können.
- 10 3) 3-Preis-Modell: Bei der Anmeldung zur Veranstaltung kann das Zahlen von 70%, 100% und 130% des
15 TN-Beitrags ausgewählt werden.

Aus entstehenden Mehreinnahmen wird eine Rücklage zur weiteren Finanzierung der Inklusion gebildet.

3.3. Maßnahmen für Veranstaltungen auf Pfarreiebene

Bei allen Veranstaltungen herrscht ein Klima, in dem eine Geschlechterzuordnung, die eine Person selbst trifft, nicht hinterfragt wird, dies trifft auch auf Redelisten oder Kandidaturen auf Ämter zu.

- 20 Sollte sich eine Person outen wird sie bestärkt und unterstützt. Die Person wird gefragt welchen Umgang sie sich auf der Veranstaltung wünscht. Diese werden in geeigneter Art und Weise mit allen anderen Teilnehmer*innen dementsprechend kommuniziert.

Auf allen Veranstaltungen gibt es eine Person, die für die Belange von queeren Menschen ansprechbar ist.

3.4. Maßnahmen für den Zugang zu Information

- 25 Die von der Bundesebene veröffentlichten Materialien sollen in der Arbeit genutzt und verbreitet werden.

Des Weiteren empfehlen wir als Maßnahmen für Veranstaltungen und für den Zugang zu Information empfehlen wir die Maßnahmen in ihrer Formulierung aus 1.3 und 1.4 zu übernehmen

Anhang I – Beschlusslage KjG Stand Februar 2021

Inklusion ist Menschenrecht

5 Die Vereinten Nationen haben 2006 mit ihrer Behindertenrechtskonvention festgestellt, dass die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen in der Gesellschaft ein Menschenrecht ist. Damit ist deutlich geworden, dass Inklusion keine Option, kein Akt der Fürsorge oder gar der Gnade ist, sondern dass behinderte Menschen von Anfang an und immer in die Mitte der Gesellschaft gehören. Als KjGler*innen glauben wir: Jede*r ist ein Ebenbild Gottes und von Gott gewollt, soll die ihm*ihr anvertrauten Talente zur Entfaltung bringen können und
10 in sein*ihrer Einmaligkeit Teil unserer Gemeinschaft sein.

In den vergangenen Jahren wurde in Deutschland die Umsetzung dieser Konvention in vielen Bereichen angegangen. So ist Inklusion in vielen Bundesländern z. B. in Kita und Schule mittlerweile fest verankert. Wir stellen fest, dass die inklusive gesellschaftliche Weiterentwicklung immer mehr gemeinsame Aktivitäten behinderter und nichtbehinderter Menschen in immer mehr Lebensbereichen ermöglicht. Wir freuen uns über diese Entwicklung und sehen gleichzeitig viele Herausforderungen.
15

Die Bundesregierung hat sich mit dem Nationalen Aktionsplan 2.0 im vergangenen Jahr verpflichtet, inklusives Engagement in allen Lebensbereichen weiterzuentwickeln bzw. aufzubauen¹. Zwar existiert bereits eine vielfältige Landschaft inklusiver Projekte und Initiativen, jedoch mangelt es in vielerlei Hinsicht an Strukturen, die das Thema Inklusion kontinuierlich in den unterschiedlichen Praxisfeldern begleiten. Mit dem Blick auf Kinder und Jugendliche ist zu beobachten: ob und wie etwas Inklusives jenseits von Schule passiert, hängt größtenteils davon ab, ob es einzelne Personen oder Institutionen gibt, die aus eigener Motivation und eigener Kraft wirken.
20

Inklusion und KjG

Die katholischen Kinder- und Jugendverbände arbeiten immer schon mit einer inklusiven Haltung, KjG-Angebote sind offen für alle. Jede*r ist anders und braucht Anderes, damit es ihr*ihm gut geht und er*sie die eigenen Talente einbringen kann. Wir finden es großartig, wenn alle mitmachen können. Nichts anderes versucht das Wort „Inklusion“ auszudrücken. Auch innerhalb der KjG wollen wir in unserem Denken und Handeln immer mehr Inklusion leben. Ein Rollstuhl, besonders viel Aufmerksamkeit oder Hilfe beim Essen und Trinken, etc. sind keine unüberwindbaren Hindernisse, wenn es darum geht, gemeinsam eine gute Zeit zu haben.
25

Hierfür braucht es einerseits eine Haltung, die das gemeinsame Leben von Menschen mit und ohne Behinderung ermöglicht, und andererseits Ressourcen, die das gemeinsame Leben unterstützen. Es geht uns darum, dass
30

¹ „Der NAP 2.0 soll mit den auf Bundesebene getroffenen Maßnahmen dazu beitragen, dass Inklusion als universelles Prinzip in allen Lebensbereichen Einzug hält. Denn Inklusion im Sinne der UN-BRK bedeutet, gesellschaftliche Teilhabe für alle Menschen in allen Lebensbereichen auf der Basis gleicher Rechte zu ermöglichen.“ <http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/nationaler-aktionsplan-2-0.html>

Barrieren, die dem gemeinsamen Alltag in der Schule, am Arbeitsplatz und in der Freizeit im Wege stehen, abgebaut werden.

Inklusion betrifft alle Lebensbereiche!

5 Die Weiterentwicklung einer inklusiven Haltung betrifft jede*n persönlich, aber auch sämtliche Lebensbereiche und die ihnen zugeordneten Institutionen. Als KjG wollen wir uns dieser Herausforderung stellen:

Die Bundesleitung initiiert einen Prozess, der einerseits die bereits bestehenden inklusiven Initiativen und Engagements der einzelnen Diözesanverbände zusammenträgt und erfragt, welche Kooperationen mit unterstützten Netzwerken oder Strukturen bereits existieren. Andererseits sollen die Bedarfe an Unterstützung im Zusammenhang mit Inklusion abgefragt werden.

10 Die Bundesleitung sucht nach passenden Fortbildungsangeboten und empfiehlt diese den Diözesanverbänden, um ihr inklusives Engagement weiterzuentwickeln.

Wir fordern, dass die politischen Entscheidungsträger*innen die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit als bedeutende Ermöglicherin von Inklusion in der Freizeit anerkennen und entsprechend unterstützen.

15 Wir fordern den bundesweiten Aufbau eines Netzwerks von Expert*innen, dass die lokalen Gruppierungen in der Entwicklung und Umsetzung inklusiver Angebote berät und unterstützt.

Wir fordern, dass die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit Berücksichtigung bei der Projektvergabe im Rahmen des Nationalen Aktionsplan 2.0 findet.

Wir fordern, dass Gruppierungen vor Ort flexibel und unbürokratisch finanzielle Mittel in Anspruch nehmen können, um inklusive Angebote zu realisieren.

20 Die Bundesleitung trägt diese Forderungen in den BDKJ mit dem Ziel, sie auch im Bundesjugendring zu verankern.

Anhang II – Auszug Sozialgesetzbuch

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954)

§ 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

- 5 (1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).
- 10 (2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für
1. Schulusflüge und
 2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.
- 15 (3) Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist § 34 Absatz 3 und 3a des Zwölften Buches mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a des Zwölften Buches anzuerkennende Bedarf für das erste Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. August und für das zweite Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. Februar zu berücksichtigen ist.
- 20 (4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.
- 25 (5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.
- 30 (6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für
1. Schülerinnen und Schüler und
 2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

- 5 (7) Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

15 Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954)

§ 29 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

- 20 (1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch

1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
3. Geldleistungen.

25 Die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

30 (2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen

zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

5 (4) Werden die Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies

1. monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder

2. nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.

10 (5) Im Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausbezahlt werden, wenn die Schule

1. dies bei dem örtlich zuständigen kommunalen Träger (§ 36 Absatz 3) beantragt,

2. die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und

15 3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Der kommunale Träger kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

20 **Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954)**

§ 30 Berechtigte Selbsthilfe

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

25 1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 vorlagen und

2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

